

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

1. einen Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) zu bilden,
2. die Zahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses auf _____ festzusetzen,
3. den Wahlprüfungsausschuss wie folgt zu besetzen:

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>